

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 239/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 2002 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigegeben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, so dass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66).
- 3 Die Beklagte hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam: "ist ein Unfallversicherungsträger gemäß § 157 Abs 2 Satz 1 SGB VII verpflichtet, bei der Aufstellung des Gefahrtarifs stets Gefährdungsrisiken zu berücksichtigen, auch wenn

Unternehmensarten nicht hinreichend tragfähig sind und nicht über mehrere Jahre hinreichend stabile Belastungsziffern aufweisen und sie allein deshalb - dem versicherungsmäßigen Risikoausgleich entsprechend - in einer Sammelgefahrartefstelle zusammengefasst werden".

- 4 Es kann dahingestellt bleiben, ob sich diese im Wesentlichen den Gesetzestext referierende Rechtsfrage nicht unmittelbar aufgrund des Wortlauts des § 157 Abs 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - und zwar mit ja - beantworten lässt, denn die Darlegungen der Beklagten zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage sind nicht ausreichend. Obgleich es zutrifft, dass § 157 Abs 2 Satz 1 SGB VII Begriffe verwendet, die in den Vorläufervorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht enthalten waren, ist der Gesetzgeber des SGB VII davon ausgegangen, dass das in § 157 Abs 2 SGB VII normierte Verfahren der Praxis der Unfallversicherungsträger entspreche (vgl BT-Drucks 13/2204 S 111) bzw dass die Grundnorm des § 157 Abs 1 SGB VII "das geltende Recht (§§ 730, 875 RVO) übernimmt" (vgl BT-Drucks aaO). In dieser Situation und angesichts des Umstandes, dass das LSG seine Entscheidung auf - ältere - Rechtsprechung des BSG gestützt hat, reicht es zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der formulierten Rechtsfrage nicht aus, allein auf den gegenüber dem Recht der RVO veränderten Wortlaut des § 157 Abs 2 Satz 1 SGB VII zu verweisen. Die Beklagte hätte vielmehr eingehend darstellen müssen, ob und inwiefern sich die Rechtsfrage nicht bereits aufgrund der älteren Rechtsprechung des BSG beantworten lasse. Daran fehlt es indes.
- 5 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

